



Kontrollprüfung

Hinweise zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang

Die Bildungs- und Kulturdirektion erlässt die folgenden Weisungen zum Prüfungsablauf und zum Prüfungsumfang der Kontrollprüfung beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.

1. Grundlagen, Geltungsbereich

- | | | |
|-----------------|-----|--|
| Geltungsbereich | 1.1 | Die Weisungen gelten für die Kontrollprüfung beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I. |
| Grundlagen | 1.2 | Grundlage für die Durchführung der Prüfungen sind Artikel 43 und 44 der Direktionsverordnung vom 6. März 2018 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS; BSG 432.213.11) und der Lehrplan 21 des Kantons Bern. |

2. Allgemeines

- | | | |
|----------------------------|-----|---|
| Prüfungsfächer | 2.1 | Die zur Prüfung angemeldeten Schülerinnen und Schüler müssen die Kontrollprüfung in allen drei Fächern Mathematik, Deutsch und Französisch absolvieren. In den Fächern Mathematik und Deutsch wird je eine schriftliche Prüfung absolviert. Im Fach Französisch sind eine schriftliche und eine mündliche Prüfung zu absolvieren. |
| Prüfungsaufgaben | 2.2 | Die Prüfungsaufgaben werden von der Bildungs- und Kulturdirektion entwickelt und in einem Prüfungsheft vorgegeben. |
| Standardisiertes Verfahren | 2.3 | Die Prüfung findet im ganzen Kanton gleichzeitig, mit standardisierten Aufgaben und unter den gleichen Bedingungen statt. Die Prüfung wird von den durch die Bildungs- und Kulturdirektion ernannten Testleiterinnen und Testleitern durchgeführt. Die Bewertungskriterien werden von der Bildungs- und Kulturdirektion vorgegeben. |
| Fachspezifische Weisungen | 2.4 | Die Fachspezifischen Weisungen in den Anhängen A, B und C enthalten die massgebenden Prüfungsgrundlagen für die einzelnen Fächer: die Prüfungsanforderungen resp. den Referenzrahmen, die Gewichtung der Prüfungsanforderungen und den Prüfungsumfang. |
| Prüfungsdauer | 2.5 | Die schriftlichen Prüfungen in den Fächern Mathematik und Deutsch dauern je maximal 90 Minuten. Die schriftliche und die mündliche Prüfung im Fach Französisch dauern zusammen maximal 90 Minuten. |
| Nachprüfung | 2.6 | Bei wichtigen Gründen, wie Unfall oder Krankheit können die Schülerinnen und Schüler eine Nachprüfung absolvieren. Die Schülerin oder |

der Schüler muss von den Eltern bei der prüfungsleitenden Schule abgemeldet werden. Die Abmeldung muss rechtzeitig vor der Prüfung, in der Regel mindestens 24 Stunden vorher, und begründet bei der prüfungsleitenden Schule eintreffen. Bei Unfall oder Krankheit ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

Die Nachprüfung findet zwei Wochen nach dem ersten regulären Prüfungstag zentral an der prüfungsleitenden Schule in Bern statt.

3. Anmeldung zur Prüfung

Anmeldung zur Prüfung	3.1	Die Eltern entscheiden, ob sie ihr Kind zur Kontrollprüfung anmelden wollen. Sie melden ihr Kind mit dem Übertrittsprotokoll spätestens bis zum 20. Februar an.
Meldung an die prüfungsleitende Schule	3.2	Die Schulleitung der Primarstufe meldet die zur Prüfung angemeldeten Schülerinnen und Schüler umgehend der prüfungsleitenden Schule mit dem offiziellen Meldeformular.
Besondere Rahmenbedingungen	3.3	Für Schülerinnen und Schüler, die das besondere Volksschulangebot besuchen, sowie für fremdsprachige, neu zugezogene Kinder oder solche, die aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit nicht zur Schule gehen konnten oder an einer Lernauffälligkeit (wie z.B. Legasthenie, ADS, usw.) leiden, können die Eltern bei der Schulleitung der Primarstufe für ihr Kind besondere Rahmenbedingungen beantragen. Alle möglichen Massnahmen betreffen nur die Modalitäten, nicht aber die Prüfungsanforderungen.
Einladung zur Prüfung	3.4	Die Einladung zur Prüfung inklusive Prüfungsplan und anderen wichtigen Informationen erhalten die Eltern von der prüfungsleitenden Schule.
Prüfungsstandort	3.5	Die Prüfung wird an prüfungsleitenden Schulen der Sekundarstufe I an den vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung bestimmten Prüfungsstandorten durchgeführt. Die besonderen Volksschulen führen die Prüfung als prüfungsleitende Schule mit ihren Schülerinnen und Schülern an ihrem Standort durch.
Geheimhaltung	3.6	Alle an der Prüfung Beteiligten sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere sind die Testleiterinnen und Testleiter sowie die prüfungsleitenden Schulen verantwortlich, dass die Prüfungsaufgaben unter Verschluss bleiben.

4. Durchführung, Korrektur und Bewertung der Prüfung

Prüfungsleitende Schule	4.1	Die prüfungsleitende Schule sorgt für die nötige Infrastruktur und für einen reibungslosen Prüfungsverlauf.
Überwachung, Aufsicht	4.2	Die prüfungsleitende Schule ist für die Überwachung und Beaufsichtigung bei der Durchführung der Prüfung verantwortlich. Weitere Verantwortlichkeiten der prüfungsleitenden Schule werden vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung in einem Pflichtenheft geregelt.

Meldepflicht	4.3	Alle Unregelmässigkeiten, die den geregelten Verlauf der Prüfung in Frage stellen, sind unverzüglich der Schulleitung der prüfungsleitenden Schule zu melden.
Korrektur	4.4	Die Prüfungshefte werden unter Aufsicht mehrerer durch die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmten Fachpersonen von den Testleiterinnen und Testleitern zur gleichen Zeit und am gleichen Ort nach vorgegebenen Beurteilungskriterien korrigiert und bewertet.
Einheitliche Bewertung	4.5	Die Bewertung der Prüfung erfolgt nach Punkten und nach kantonal einheitlich standardisierten Kriterien. Die Bewertungskriterien richten sich nach den Fachspezifischen Weisungen in den Anhängen A, B und C.
Besondere Rahmenbedingungen	4.6	Für Kinder, denen die Schulleitung besondere Rahmenbedingungen bewilligt hat, wird die Kontrollprüfung so angepasst, dass die festgestellte Benachteiligung beseitigt oder zumindest verkleinert wird. Dazu werden schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bei der Vorbereitung der Prüfung oder bei deren Durchführung und Korrektur eingesetzt. Die besonderen Volksschulen achten darauf, dass eine unabhängige Heilpädagogin oder ein unabhängiger Heilpädagoge die Prüfung durchführt, die oder der nicht in den Entscheid über die Zuweisung aus Sicht der Lehrperson involviert war.

5. Ergebnisse der Prüfung

Ergebnis	5.1	Das Ergebnis der Prüfung entscheidet über die Zuweisung zum Schultyp bzw. zum Niveau in den Fächern Mathematik, Deutsch und Französisch.
Trennwerte für die Zuweisung zum Niveau	5.2	Pro Fach können an der Prüfung 100 Punkte erreicht werden. Ab 55 Punkten pro Fach wird die Schülerin oder der Schüler im entsprechenden Fach dem Sekundarschulniveau zugewiesen. In Gemeinden, die eine spezielle Sekundarklasse führen, gilt zudem: Falls sich die Eltern und die Klassenlehrkraft bzgl. der Zuweisung Sekundarschulniveau – Spezielles Sekundarschulniveau nicht einigen konnten, muss die Schülerin oder der Schüler pro Fach mindestens 75 Punkte erreichen, damit sie oder er im entsprechenden Fach dem Speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen wird. Eine Rückstufung auf Realschulniveau ist ausgeschlossen.
Zustellen der Prüfungsergebnisse	5.3	Die Schulleitung der prüfungsleitenden Schule stellt der Schulleitung der Primarschule das Ergebnis der Prüfung mit dem offiziellen Meldeformular per Post (vertraulich) zu.

6. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- Aufbewahrung 6.1 Die prüfungsleitenden Schulen bewahren die Prüfungsunterlagen bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden auf.

7. Eröffnung des Übertrittsentscheids

- Eröffnung 7.1. Die Schulleitung der Primarstufe fällt den Übertrittsentscheid aufgrund der Resultate der Kontrollprüfung. Den Eltern wird er mittels Übertrittsprotokoll (Original) eröffnet. Eine Kopie des Übertrittsprotokolls ist zusammen mit dem Übertrittsbericht der aufnehmenden Schule abzugeben.

- Einsicht 7.2. Die Eltern haben das Recht, während der Rechtsmittelfrist die Prüfungsarbeiten ihres Kindes einzusehen.

8. Rechtsmittelbelehrung

- Rechtsmittelbelehrung 8.1 Gegen den Übertrittsentscheid kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat Beschwerde geführt werden (Art. 72 Abs. 1 VSG).